# Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Impressum

Herausgeber: Der Präsident Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich: Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.) Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus

# Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

09 / 2017

Vom 12. Juli 2017

#### Inhaltsübersicht

 Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 03.Juli 2017

Seite 301 ff

 17. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 10. Juli 2017

Seite 307 ff



#### **Elfte Ordnung**

## zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

### (Einschreibeordnung)

Vom 3. Juli 2017

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBI. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. Juni 2017 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2016, Nr. 04/2016, S. 438), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 04/2016, S. 438), wird wie folgt geändert:

1.	Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift des § 14 erhält folgende Fassung: "§ 14 Registrierung und Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden"
	b) Die Überschrift des § 31 erhält folgende Fassung: "§ 31 Form und Delegation von Verwaltungsakten, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften, Erklärungen minderjähriger Bewerberinnen und Bewerber"
2.	§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "(3) Die Einschreibung erfolgt in zulassungsbeschränkten Studiengängen für das im Zulassungsbescheid angegebene Fachsemester. Zulassungsbescheide für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge, die von der Stelle, die ein zentrales Vergabeverfahren von Studienplätzen durchführt, im Auftrag der Hochschule ausgestellt werden, richten sich grundsätzlich auf das 1. Fachsemester. Sofern die oder der Studierende gemäß § 17 Abs. 3 oder gemäß § 17 Abs. 4 einzuschreiben ist, wird die Einschreibung in universitätsintern zulassungsbeschränkte Studiengänge versagt, wenn das auf der Zulassung angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß der Immatrikulationsbescheinigung oder des Bescheides über die Fachsemestereinstufung zu erfolgen hat, nicht übereinstimmen; dies gilt nicht im Falle eines berufsrechtlich erforderlichen Zweitstudiums. In zulassungsfreien Studiengängen erfolgt die Einschreibung in der Regel auf das im Zulassungsbescheid angegebene Fachsemester; § 17 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 sind anzuwenden. In neu eingeführten Studiengängen, die sich im Aufbau befinden, kann unabhängig von der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem

	Vors	tudiur	n eine Einschreibung nur in ein Fachsemester erfolgen, für das ein							
		ständiges Studienangebot vorliegt."								
	0.0									
3.		wird wie folgt geändert: Absatz 1 wird wie folgt geändert:								
	a)	aa)	Buchst. c) erhält folgende Fassung:							
		"c) Erbringen von Leistungen im Zertifikatsstudiengang nach Ablauf de Befristung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 und § 24 / 2 Satz 3;"								
		bb) Bei Buchst. d) wird die Bezeichnung "Nr. 7" durch die Bezeichnun und der "Punkt" am Ende des Satzes durch ein "Semikolon" ersetz								
		cc)	Es wird folgender neuer Buchst. e) eingefügt: "e) Erbringen von Leistungen im Rahmen von Hochschulkooperationen gemäß § 13."							
	b)	"(2) F Dokt	atz 2 erhält folgende Fassung: Personen, die von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als orandin oder als Doktorand angenommen und registriert wurden, werden Antrag eingeschrieben. Nähere Einzelheiten sind in § 14 geregelt."							
4.	In §	3 Abs	. 2 Satz 3 wird das Wort "Deutsch" durch das Wort "Deutsche" ersetzt.							
5.	"Im F Mast	Falle d	. 3 erhält Satz 5 folgende Fassung: les Erlöschens der Einschreibung ist die erneute Einschreibung für den diengang erst möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz ollständig nachgewiesen werden."							
6.	§ 7 v	vird w	ie folgt geändert:							
	a)	Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung: "Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 befristet eingeschrieben werden wollen, können den Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung sowie ihres vorausgehenden grundständigen Studienabschlusses auch durch eine Bescheinigung ihrer Heimatuniversität führen; gleiches gilt für Studierende in Kooperationsstudiengängen gemäß § 13 Abs. 2, sofern die Kooperationsvereinbarung eine entsprechende Regelung								
		Abs. enth	2, sofern die Kooperationsvereinbarung eine entsprechende Regelung							
	b)	enth	2, sofern die Kooperationsvereinbarung eine entsprechende Regelung ält." atz 2 wird wie folgt geändert:							
		entha Absa aa)	2, sofern die Kooperationsvereinbarung eine entsprechende Regelung ält." atz 2 wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort "Sie" durch das Wort "sie" ersetzt.							
	b) c)	entha Absa aa) bb)	2, sofern die Kooperationsvereinbarung eine entsprechende Regelung ält."  atz 2 wird wie folgt geändert:  In Satz 1 wird das Wort "Sie" durch das Wort "sie" ersetzt.  Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: "Die Zulassung setzt voraus, dass der für die Feststellungsprüfung gewählte Schwerpunktkurs die Eignung zur Aufnahme des angestrebten Studiengangs feststellt. Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Feststellungsprüfung mit einem anderen Schwerpunktkurs bestanden haben, können eine entsprechende Ergänzungsprüfung ablegen; Näheres ist in der Feststellungsprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt."							
	c)	entha Absa aa) bb)	2, sofern die Kooperationsvereinbarung eine entsprechende Regelung ält."  atz 2 wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort "Sie" durch das Wort "sie" ersetzt.  Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: "Die Zulassung setzt voraus, dass der für die Feststellungsprüfung gewählte Schwerpunktkurs die Eignung zur Aufnahme des angestrebten Studiengangs feststellt. Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Feststellungsprüfung mit einem anderen Schwerpunktkurs bestanden haben, können eine entsprechende Ergänzungsprüfung ablegen; Näheres ist in der Feststellungsprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt."  Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.							
		cc)  Nach "(2a) zustä Hoch zuge	2, sofern die Kooperationsvereinbarung eine entsprechende Regelung ält."  atz 2 wird wie folgt geändert:  In Satz 1 wird das Wort "Sie" durch das Wort "sie" ersetzt.  Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: "Die Zulassung setzt voraus, dass der für die Feststellungsprüfung gewählte Schwerpunktkurs die Eignung zur Aufnahme des angestrebten Studiengangs feststellt. Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Feststellungsprüfung mit einem anderen Schwerpunktkurs bestanden haben, können eine entsprechende Ergänzungsprüfung ablegen; Näheres ist in der Feststellungsprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt."							

- b) die Feststellungsprüfung des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestanden haben; Näheres hierzu ist in der Feststellungsprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt."
- In Absatz 6 wird bei den Ziffern 1. bis 3. jeweils am Ende des Satzes der "Punkt" durch ein "Semikolon" ersetzt.

#### § 10 wird wie folgt geändert: 7.

- Absatz 1 erhält folgende Fassung: a)
  - "(1) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nur vorübergehend an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu studieren beabsichtigt oder die Eignung zur ordnungsgemäßen Einschreibung innerhalb einer festgelegten Frist nachweisen muss. Dies ist insbesondere der Fall bei
  - 1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die an einem Deutschkurs teilnehmen oder das Internationale Studien- und Sprachkolleg besuchen:
  - 2. Studierenden ausländischer Hochschulen, die
    - a) aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit ausländischen Hochschulen
    - b) aufgrund eines Stipendiums oder
    - c) aufgrund der Prüfungsordnung an der Heimatuniversität oder einer Empfehlung ihrer Heimatuniversität

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorübergehend studieren und dort keinen Studienabschluss anstreben:

- 3. Studierenden, die ohne Nachweis des vollständigen Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 vorläufig zum Masterstudium eingeschrieben werden;
- 4. Besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen sowie besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen, die gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Promotions- und Ph.D.-Ordnungen vorläufig zum Erbringen der erforderlichen Eignungsnachweise mit dem Ziel der Promotion eingeschrieben werden;
- 5. Studierenden, die das Begleitstudium Lehramt absolvieren möchten und einen entsprechenden Nachweis des Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen vorlegen;
- 6. Studierenden, die für das Zertifikatsstudium gemäß § 24 eingeschrieben werden.

Studierende, die gemäß Satz 2 Nr. 2 befristet eingeschrieben sind, sind nur dann berechtigt, eine Abschlussprüfung abzulegen, wenn sie nach einem erneuten Bewerbungs-und Zulassungsverfahren zu einem Studiengang mit dem Ziel eines Studienabschlusses zugelassen worden sind. § 7 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 5 entsprechend anzuwenden.

- Absatz 3 wird wie folgt geändert: b)
  - In Satz 1 wird die Bezeichnung "Nummer 1 bis 3" durch die Bezeichnung

			"Nr. 1 und 2" ersetzt.
		b)	In Satz 4 wird die Bezeichnung "Nr. 7" durch die Bezeichnung "Nr. 5"
			ersetzt.
8.	§ 13	wird \	l wie folgt geändert:
	a)		osatz 3 Satz 1 werden die Wörter "in Studiengängen" gestrichen.
	b)	"(4) S Main Hock i.V.m Fack auch Prüfi Verfi Leist der E	Avird folgender Absatz 4 angefügt: Studierende von Hochschulen, die mit der Johannes Gutenberg-Universität inz im Rahmen eines Hochschulverbandes oder einer inschulkooperation zusammenarbeiten, können gemäß § 67 Abs. 3a Satz 4 in. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 nach vorheriger Zustimmung des zuständigen inbereichs oder der zuständigen Fakultät oder der zuständigen Hochschule in ohne Einschreibung an Veranstaltungen und den dazugehörigen ungen teilnehmen, sofern hierfür die erforderlichen Kapazitäten zur ügung stehen; der Erwerb von Leistungspunkten ist hierbei auf 15 tungspunkte pro Semester begrenzt. Die Veranstaltungsteilnahme sowie Erwerb von Leistungspunkten ist durch das zuständige Studienbüro oder ungsamt aktenkundig zu machen."

### 9. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Registrierung und Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Personen, die eine Promotion anstreben und von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Doktorandin oder als Doktorand angenommen wurden, werden als Doktorandin oder Doktorand registriert; die Johannes Gutenberg-Universität Mainz legt fest, in welcher Weise die Registrierung erfolgt.
- (2) Die Registrierung wird aufgehoben, wenn
- die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle erklärt, das Promotionsvorhaben nicht weiter zu verfolgen oder
- 2. die zuständige Stelle die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand widerruft oder
- 3. das Promotionsverfahren erfolglos beendet wurde oder
- 4. die letzte Prüfungsleistung gemäß Promotionsordnung erfolgreich erbracht wurde.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß Absatz 1 an der Johannes Gutenberg-Universität registriert sind, werden auf Antrag eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt zunächst befristet für vier Jahre, nach einer Verlängerung für maximal zwei weitere Jahre. Promovendinnen und Promovenden, die unter Auflagen gemäß der jeweiligen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden, werden mit dem Ziel der Promotion befristet eingeschrieben.
- (4) Das Promotionsverfahren soll innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Einschreibung als Promovendin oder Promovend nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und eine begründete Prognose für den Abschluss des Promotionsverfahrens vorzulegen. Die Angaben sind von dem zuständigen Fachbereich zu bestätigen. Ist das Verfahren auch nach Ablauf der verlängerten Frist nicht abgeschlossen, ist eine weitere Verlängerung der Einschreibung als Promovendin oder Promovend nicht mehr möglich. Der Anspruch auf Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung bleibt hiervon unberührt. § 26 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1-6 HochSchG ist entsprechend anzuwenden.

- (5) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden für zwei Semester eingeschrieben. Eine Verlängerung der Einschreibung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe und mit schriftlicher Bestätigung durch den zuständigen Fachbereich um maximal zwei weitere Semester möglich. § 19 Abs. 8 ist anzuwenden."
- § 19 Abs. 8 erhält folgende Fassung: "(8) Eine Beurlaubung von zur Promotion Eingeschriebenen sowie von Studierenden, die ausschließlich zum Zweck des Ablegens der Hochschulprüfungen im Rahmen des Zertifikatsstudiengangs, für das Begleitstudium Lehramt oder gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 zum Erbringen der erforderlichen Eignungsnachweise für die Promotion vorläufig eingeschrieben sind, ist nur in den Fällen nach Absatz 2 Nr. 1 – 3 sowie Nr. 7 möglich."
- § 20 wird wie folgt geändert: Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
  - (2) Eine Aufhebung der Einschreibung erfolgt, unbeschadet der Regelung in Absatz 3, mit Wirkung zum letzten Tag des laufenden Semesters. Wird die Aufhebung der Einschreibung von der oder dem Studierenden beantragt, muss der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung spätestens am letzten Tag des Semesters vollständig vorliegen, in dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Die Hochschule bestimmt, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Aufhebung der Einschreibung vorzulegen sind.

Bereits für die Rückmeldung zum Folgesemester entrichtete Semesterbeiträge sowie gegebenenfalls für das Folgesemester entrichtete Studienbeiträge werden auf Antrag erstattet. Sofern die oder der Studierende aufgrund einer erfolgten Rückmeldung die Semesterunterlagen für das Folgesemester bereits erhalten hat, setzt die Rückerstattung die Rückgabe des Studierendenausweises bis zum letzten Tag des Semesters, in dem die Exmatrikulation erfolgen soll, voraus; Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Rückgabe des Studierendenausweises verlängert werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Aufhebung der Einschreibung in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden mit sofortiger Wirkung erfolgen. Unbeschadet der Regelung in Satz 5 erlischt ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation die Mitgliedschaft an der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2. Der oder die Studierende ist verpflichtet, unverzüglich hochschulinterne und hochschulexterne Einrichtungen über die damit verbundene Änderung ihres oder seines Studierendenstatus zu unterrichten. Fach- und Hochschulsemester zählen für das laufende Semester weiter.

Semesterbeitrag sowie gegebenenfalls entrichtete Studienbeiträge werden erstattet. wenn der Antrag auf Rückerstattung sowie der Studierendenausweis bis zum 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) schriftlich vorgelegt wurden. Weitere Voraussetzung für die Rückerstattung ist, dass im Zeitraum vom 01. bis 30. April (für das betreffende Sommer-semester) oder im Zeitraum vom 01. bis 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) kein Prüfungsversuch unternommen wurde. Wird kein Antrag auf Erstattung gestellt oder ist die Frist für eine Antragsstellung bereits verstrichen oder wird dem Antrag nicht entsprochen, dürfen die mit den Gebühren und Beiträgen verbundenen Angebote und Möglichkeiten für den verbleibenden Zeitraum des Semesters genutzt werden."

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a)		Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "bewerben" die Worte "Personen, e sich als Doktorandin oder Doktorand registrieren," eingefügt.									
b)			rd wie folgt geändert:								
~/	a)		r. 1 Buchst. f) wird nach dem Wort "Staatsangehörigkeit" der Zusatz								
	,		", ggf. weitere Staatsangehörigkeit" eingefügt.								
	b)		Nr. 3 wird wie folgt geändert:								
	,	aa)	Bei Buchst. b) wird nach dem Wort "Hochschule" der Zusatz ", ggf.								
		Staat der Hochschule" eingefügt.									
		bb)	Buchst. d) erhält folgende Fassung:								
			"d) ggf. Art der Studienunterbrechung"								
	c)		d folgende neue Nr. 4 eingefügt:								
			mär promotionsbezogene Daten								
		•	t der Promotion, Teilnahme an einem strukturierten								
			omotionsprogramm								
			omotionsfach, Art der Dissertation								
			schäftigungsverhältnis an der Hochschule								
			aat ggf. Land, Hochschule, Art der Prüfung, Studienfach, Monat,								
			hr und Gesamtnote der zur Promotion berechtigenden,								
	d)		rausgegangenen Abschlussprüfung;" nemalige Nr. 4 wird "Nr. 5".								
	e)		nemalige Nr. 5 wird "Nr. 6" und wie folgt geändert:								
	<i>e)</i>	aa)	Bei Buchst. a) wird nach dem Wort "Ersteinschreibung" der Zusatz								
		,	",ggf. Staat der Hochschule" angefügt.								
		bb)	Der Buchst. d) wird gestrichen.								
	f)	Die eh	nemalige Nr. 6 wird "Nr. 7" und wie folgt geändert:								
		aa)	Es wird folgender neuer Buchst. a) eingefügt:								
			"a) Hochschule, ggf. Staat der Hochschule".								
		bb)	Die ehemaligen Buchst. a) – d) werden zu den Buchst. "b) – e)".								
	g)		nemalige Nr. 7 wird "Nr. 8".								
	h)		nemalige Nr. 8 wird "Nr. 9" und erhält folgende Fassung:								
			enbezogener Auslandsaufenthalt								
		•	at, Dauer und Art eines Auslandsaufenthalts								
		b) Art	des Mobilitätsprogramms."								

#### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 3. Juli 2017

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

# 17. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen

vom 10. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBI. S. 17), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des

Fachbereichs 05 in seiner Sitzung am 30. November 2016, sowie am 10. Mai 2017 und des

Fachbereichs 07 in seiner Sitzung am 28. Juni 2017

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 05 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 28. Juni 2017, Az.: 03/02/12/03/02/01/095 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 28. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2017, S. 109) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Liste der Fächer wird wie folgt geändert:

Das Fach "Deutsch als Fremdsprache" erhält den Titel "Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache".

- 2. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Deutsch als Fremdsprache wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache"
  - b) Vor "A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4) wird folgender Satz eingefügt: "Die Zulassung zum Master "Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache" erfolgt in der Regel nur zum Wintersemester."
  - c) Buchstabe A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4) wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor Satz 1 wird das Absatzzeichen "(1)" gesetzt.
    - bb) In Satz 1 wird nach dem Wort "Fremdsprache" der Zusatz "/ Deutsch als Zweitsprache" angefügt.
    - cc) Nr. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:
      "3. Erfolgreiches Bestehen eines Eignungsgesprächs. In einem Eignungsgespräch von 15 Minuten wird festgestellt, ob die Bewerberin oder

der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt."

- dd) Bei Nr. 3 b. wird folgender Satz angefügt:
   "Mit der Anmeldung sind ein Lebenslauf sowie ein detailliertes
   Motivationsschreiben (2-3 Seiten) einzureichen; diese Unterlagen dienen der
   Vorbereitung des Eignungs-gesprächs und werden nicht bewertet."
- ee) Bei Nr. 3 d. wird in Satz 1 das Wort "Auswahlgespräch" durch das Wort "Eignungsgespräch" ersetzt.
- ff) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
  "(2) Ist die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach
  Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird ein
  besonderes Auswahlverfahren durchgeführt. Weitere Einzelheiten sind in der
  Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
  geregelt."
- d. Buchstabe E. Modulplan wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Modul II: "Fremdsprachendidaktik" (FD) werden in der Zeile Modulprüfung die Worte "oder eines Materialentwurfs" gestrichen.
  - bb) Das Modul III: "Sprachvergleich und -vermittlung" (SUV) wird wie folgt geändert:
    - i) Die Lehrveranstaltung "SUV. 3b Semantik und Lexikographie (Aufbauveranstaltung) erhält folgende Fassung: "SUV.3b Semantik und ihre Anwendungsbereiche (Aufbauveranstaltung)"
    - ii) Die Lehrveranstaltung "SUV.3c One-to-One-Mentoring zum wissenschaftlichen Arbeiten für ausländische DaF-Studierende (Aufbauveranstaltung)" wird gestrichen.
  - Im Modul V/VI: "Externes Wahlpflichtmodul in einem anderen Fach" wird im
     Spiegelstrich "Interkulturelle Pädagogik" ersetzt durch "Erziehungswissenschaft (nicht bei Doppelstudierenden im M.Ed.)"
  - dd) Im Modul VII: "Praxisorientierung/Anwendung I" erhält die Zeile Zugangsvoraussetzung folgende Fassung: "mindestens Absolvieren von Modul I sowie FD.1 und SUV.1; PA.1.2. kann erst nach Besuch von PA.1.1 angetreten werden und FD. 1 sowie SUV.1 müssen erfolgreich absolviert worden sein."
  - ee) Das Modul VIII: Praxisorientierung/Anwendung II" wird wie folgt geändert:
    - i) Die Zeile Modulprüfung erhält folgende Fassung: "Projektdokumentation der Arbeitsgruppe i.d.R. für ca. 3 Doppelstunden Unterricht pro Arbeitsgruppe"

- ii) Die Zeile Zugangsvoraussetzung erhält folgende Fassung: "setzt den Besuch der Module I und II sowie von LK. 1 und LK. 2 voraus; begründete Ausnahmen sind bei Nachweis entsprechender Kenntnisse in Didaktik und Landes- und Kulturkunde möglich"
- ff) Im Modul IX: "Spracherwerb / Sprachkurs" wird in der Zeile Zugangsvoraussetzung das Wort "Fremdsprachenzentrums" durch "ISSK" ersetzt.

# 3. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Weltliteratur wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A, Nummer 1 erhält folgende Fassung:
  - "1. Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis entweder des Abschlusses des Mainzer Bachelorstudiengangs Komparatistik/Europäische Literatur im Kern- oder Beifach, des Bachelorabschlusses einer anderen Universität in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik), eines Bachelorabschlusses mit einer Fremdsprachenphilologie als Kernfach (im Falle der Indologie und der Turkologie auch als Beifach), eines Bachelorabschlusses in zwei Einzelphilologien zu Literaturen unterschiedlicher Sprache, eines Bachelorabschlusses in Buchwissenschaft als Kernfach und einer Fremdsprachenphilologie als Beifach oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist."
- b) Buchstabe F Modulplan wird wie folgt geändert:
  - aa) Modul 4 "Einzelphilologisches Modul 1 oder Buchwissenschaft" erhält folgende Fassung:

Modul 4: "Einzelphilologisches Modul 1 oder Buchwissenschaft"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich- tungsgrad		LP	Studienleistung	
Thematische Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3		
Thematisches Seminar	S	1 (1)	WP	2	4		
Thematisches Seminar	S	2 (2)	WP	2	4		
Modulprüfung:		Hausarbe	it (4 Woche	n)	5		
Gesamt			·	6 SWS	16 LP		
Wählbare Fächer	"Afrikanische Literatur", "Buchwissenschaft", "Englische Literatur", "Französische/ frankophone Literaturen", "Spanische/hispanophone Literaturen", "Italienische Literatur", "Polnische Literatur", "Russische Literatur", "Südasiatische Literatur", "Türkische Literatur"						

Zugangs- voraussetzung	Der Besuch der einzelphilologischen Module "Französische/ frankophone Literaturen", "Spanische/hispanophone Literaturen", "Italienische Literatur" setzt einen Bachelorabschluss (Kern- oder Beifach) in Romanistik mit Schwerpunkt in der jeweiligen Sprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch) sowie ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Texten in dieser Sprache (Primär- und Sekundärliteratur) voraus.  Der Besuch der einzelphilologischen Module "Polnische Literatur" und "Russische Literatur" setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.						
Besonderheiten In begründeten Fällen kann anstelle der Thematischen Vorlesung a ein Thematisches Seminar angeboten werden.							

bb) Modul 5 "Einzelphilologisches Modul 2 oder Buchwissenschaft" erhält folgende Fassung:

Modul 5: "Einzelphilologisches Modul 2 oder Buchwissenschaft"								
Lehrveranstaltung			Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Thematische Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3			
Thematisches Seminar	S	1 (1)	WP	2	4			
Thematisches Seminar	S	2 (2)	WP	2	4			
Modulprüfung:	Mür	ndliche Prü	ifung (15 Mi	inuten)	2			
Gesamt					13 LP			
Wählbare Fächer	"Afrikanische Literatur", "Buchwissenschaft", "Englische Literatur", "Französische/ frankophone Literaturen", "Spanische/ hispanophone Literaturen", "Italienische Literatur", "Polnische Literatur", "Russische Literatur", "Südasiatische Literatur", "Türkische Literatur"							
Zugangs- voraussetzung	Der Besuch der einzelphilologischen Module "Französische/ frankophone Literaturen", "Spanische/ hispanophone Literaturen", "Italienische Literatur" setzt einen Bachelorabschluss (Kern- oder Beifach) in Romanistik mit Schwerpunkt in der jeweiligen Sprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch) sowie ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Texten in dieser Sprache (Primär- und Sekundärliteratur) voraus.  Der Besuch der einzelphilologischen Module "Polnische Literatur" und "Russische Literatur" setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.							
Besonderheiten		_	n Fällen kar ches Semina			nematischen Vorlesung auch den.		

"

"

- cc) Im Modul 6 "Vertiefungsmodul" werden unter Besonderheiten die Begriffe "der Romanistik" und "oder romanistischer" gestrichen.
- dd) Modul 7 "Abschlussmodul" erhält folgende Fassung:

,,								
Modul 7: "Abschlussmodul"								
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad		LP	Studienleistung		
Oberseminar/ Kolloquium (Besprechung entstehender Abschlussarbeiten)	OS	4 (4)	Р	2	3	Eigene Projekt-Präsentation		
Masterprüfung:		M.AArb	eit (4 Monat	ie)	22			
	N	Mündliche Prüfung (30 min)			5			
Gesamt				2 SWS	30 LP			
Zugangs- voraussetzung	keine							
Besonderheiten	anzı der in d	Die M.AArbeit, die im thematischen Horizont des Studiengangs anzusiedeln ist, kann in Abhängigkeit von der Themenstellung in jedem der am Studiengang beteiligten Fächer betreut werden. Wird die Arbeit in der Romanistik betreut, ist dort das entsprechende Oberseminar/ Kolloguium zu besuchen.						

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen abweichend von der Standardregelung in § 17 Abs. 4 die Leistungspunkte des Oberseminars/ Kolloquiums in die Gewichtung der mündlichen Masterprüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs "Weltliteratur"."

c) Buchstabe H Studienabschluss erhält folgende Fassung:

## "H. Studienabschluss

Nach erfolgreichem Studienabschluss erwerben die Studierenden den Grad eines Master of Arts (M.A.) im Fach "Weltliteratur". Ein im Laufe des Studiums gebildeter Schwerpunkt im Bereich einer der beteiligten Einzelphilologien oder der Buchwissenschaft wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn über das einzelphilologische oder buchwissenschaftliche Modul hinaus im Rahmen des Vertiefungsmoduls mindestens 4 SWS aus dem Bereich eines dieser Fächer studiert wurden und zudem die M.A.-Arbeit in diesem Fach betreut wurde. Folgende Fachbezeichnungen sind möglich:

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Afrikanische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Englische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Französische/ frankophone Literaturen"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Spanische/ hispanophone Literaturen"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Italienische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Südasiatische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Polnische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Russische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Türkische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Buchwissenschaft"

# 4. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Fach "Ägyptologie/Altorientalistik" wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende Fassung:
  - "b) Altorientalische Philologie oder
  - c) Vorderasiatische Archäologie".
- 2. Das Modul ÄG/AO 19 "Praxis" erhält folgende Fassung:

ÄG/AO 19 "Praxis"								
Lehrveran- staltung	Art	Regel- semester, Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Exkursion/en (z.B. Tagesexkursion = 1 LP oder Exkursion 5 Tage = 3 LP)	Р	1-3	WPfI			Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung		
Praktikum/Prakti ka (z.B. 2 Wo. = 3 LP, 4 Wo. = 6 LP, 6 Wo. = 9 LP, 7 Wo. = 10 LP)	Р	1-3	Pfl		min. 6			
Modulprüfung:	Bericht	über das Pra	ktikum/die Praktik	a				
Gesamt					10			
Sonstiges	Das Modul ist unbenotet.							

3. Bei dem Modul ÄG/AO 20 "Ergänzende Kompetenzen" wird in der Spalte Verpflichtungsgrad die Bezeichnung "WPfl" durch die Bezeichnung "Pfl" ersetzt.

,

#### Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengänge tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 10. Juli 2017

Die Dekanin des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Univ.-Prof. Thomas Bierschenk